



**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Hannover  
Herschelstraße 3  
30159 Hannover**

**Az. 581pph/015-2021#011  
Datum: 09.06.2022**

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Automotive Logistics Center Bremen - Rückbau Halle 1  
Südanbau“**

**in der Hansestadt Bremen**

**Bahn-km 114,124 bis 115,235**

**der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven**

**Vorhabenträgerin:  
DB Cargo Logistics GmbH  
Langer Kornweg 34 h+i  
65451 Kelsterbach**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	4
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	4
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE .....	5
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	5
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz .....	5
A.4.4	Immissionsschutz .....	6
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	6
A.4.6	Denkmalschutz .....	11
A.4.7	Kampfmittel .....	12
A.4.8	Unterrichtungspflichten .....	12
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin .....	12
A.5.1	Zusage/n gegenüber Träger öffentlicher Belange .....	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	12
A.7	Sofortige Vollziehung .....	13
A.8	Gebühr und Auslagen .....	13
B.	Begründung .....	14
B.1	Sachverhalt .....	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	14
B.1.2	Verfahren .....	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	15
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	15
B.2.2	Zuständigkeit .....	15
B.3	Umweltverträglichkeit .....	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	16
B.4.1	Planrechtfertigung .....	16
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk .....	16
B.4.3	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE .....	16
B.4.4	Wasserhaushalt .....	17
B.4.5	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz .....	17
B.4.6	Immissionsschutz .....	19
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	19
B.4.8	Denkmalschutz .....	20
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz .....	20
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten .....	20
B.4.11	Kampfmittel .....	21
B.4.12	Sonstige öffentliche Belange .....	21
B.5	Gesamtabwägung .....	21

B.6	Sofortige Vollziehung.....	22
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	22
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	23

Auf Antrag der DB Cargo Logistics GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Automotive Logistics Center Bremen - Rückbau Halle 1 Südanbau“, in der Hansestadt Bremen, Bahn-km 114,124 bis 115,235 der Strecke 1740,Wunstorf - Bremerhaven, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau des Südanbaus der Halle 1

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsverzeichnis	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht: 17.12.2021, 11 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 17.12.2021, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 17.12.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 17.12.2021, 1 Blatt	genehmigt

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, verwiesen.

#### A.3 Besondere Entscheidungen

##### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### **A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

##### **A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Während der Bauarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe das Grundwasser verunreinigen. Bei Arbeiten an unter Flur liegenden Bauelementen dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden.

Sollte im Rahmen des Rückbaus eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, so ist spätestens 6 Wochen vor geplanter Durchführung ein Antrag bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen

##### **A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

Vor Baubeginn ist durch eine zertifiziert Umweltfachkraft eine Begehung durchzuführen, bei welcher die abzureißenden Gebäude auf mögliche Beeinträchtigungen für Tier- und Pflanzenarten untersucht werden. Die Gebäude sind von innen sowie von außen auf einen möglichen Bestand von Fledermäusen und anderen Arten wie Vögel und Kriechtiere zu untersuchen. Sollte ein Bestand festgestellt werden, darf mit den Bauarbeiten erst nach Abschluss ggf. anfallender Vermeidungsmaßnahmen begonnen werden. Das Ergebnis dieser Begehung (Protokoll) ist dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

Es wird eine spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt „Naturschutz“ nach Maßgabe von Teil VII des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung sowie für Magnetschwebebahnen angeordnet.

Die konkret mit dieser Aufgabe befasste Person ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bremen vor Baubeginn zu benennen

#### **A.4.4 Immissionsschutz**

##### **A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

Die Vorhabenträgerin hat besonders lärmarme Bauverfahren einzusetzen sowie die Arbeiten im Nachtzeitraum auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Information der Anlieger: Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen / rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

##### **A.4.4.2 Stoffliche Immissionen**

Zum Schutz vor Staubbelastungen durch die Abrissarbeiten und den Baustellenverkehr ist eine entsprechende Wasserbesprengung vorzusehen.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Abfallwirtschaft und Altlasten:

1. Die bei der Maßnahme anfallenden verschiedenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind auf der Baustelle getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
2. Baumaterialien, die nach dem Schadstoffgutachten als gefährliche Abfälle einzustufen sind, müssen vor dem maschinellen Abbruch selektiv ausgebaut und in geeigneten Behältern bzw. auf abgedichteten Bereitstellungsflächen zu lagern,

repräsentativ zu beproben und auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen.

3. Baumaterialien, die nach dem Schadstoffgutachten vom 01.10.2021 noch nicht auf ihre Schadstoffhaltigkeit untersucht und bewertet werden konnten (z. B. Rohrleitungsisolierungen, elektrische Anlagenteile, Kabelmaterialien, Brandschutzklappen, Dichtungsmaterialien etc.) sind ebenfalls vor dem maschinellen Abbruch selektiv auszubauen, in geeigneten Behältern zu lagern und nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung auf ihre Schadstoffbelastung zu überprüfen.
4. Für die als gefährlich einzustufenden Abfälle sind die gesetzlichen Nachweispflichten zur Entsorgung dieser Abfälle aufgrund der geltenden Nachweisverordnung zu beachten. Bei dieser Abbruchmaßnahme (gesamte Abbruchmaßnahme) ist für die Entsorgung der Abfälle eine gesonderte Abfallerzeugernummer erforderlich, diese muss bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abschnitt Abfallüberwachung - beantragt werden.
5. Es ist ein Register für gefährliche Abfälle entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register hat Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung der anfallenden Abfälle zu enthalten. Er ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
6. Die bei der Maßnahme anfallenden nicht gefährlichen Abfälle sind auf der Baustelle nach den Vorgaben aus der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (GewAbfV) getrennt zu erfassen, zu befördern und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Abfallfraktionen:

- Glas (AVV 170202)
  - Kunststoff (AVV 170203)
  - Metalle (AVV 170401 bis 170407 und 170411)
  - Holz (AVV 170201)
  - Dämmmaterial (170604)
  - Bitumengemische (AVV 170302)
  - Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)
  - Beton (AVV 170101)
  - Ziegel (AVV 170102)
  - Fliesen und Keramik (AVV 170103)
7. Falls eine getrennte Erfassung der nicht gefährlichen Einzelfraktionen entsprechend den Vorgaben aus der GewAbfV aus technischen oder

- wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, ist vom Abfallerzeuger und Besitzer das Vorliegen der Voraussetzungen zur Abweichung von der Pflicht zur Getrennthaltung der Abfälle entsprechend den Vorgaben aus § 8 Abs.3 Ziffer 3 zu dokumentieren.
8. Sofern die Getrennthaltung der nicht gefährlichen Abfälle nachweislich nicht ordnungskonform erfolgen kann, sind die dann zu entsorgenden Abfallgemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV unverzüglich einer Vorbehandlungs- und/oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.
  9. Es ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen und der Abfallüberwachung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bauvorhabens als PDF-Dokument unaufgefordert elektronisch (E-Mail: Bernd.Pigors@Umwelt.Bremen.de) zu übermitteln. Im Abbruch- und Entsorgungskonzept ist im Bedarfsfall (für die auszubauenden Baumaterialien) auf die Einhaltung der Anforderungen aus den nachfolgenden Hinweisen einzugehen.
  10. Die Dokumentation (Register) zur Erfassung und Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle entsprechend § 8 Absatz 3 GewAbfV ist der Abfallüberwachung mit Abschluss des Bauvorhabens unaufgefordert elektronisch (E-Mail: Bernd.Pigors@Umwelt.Bremen.de) zu übermitteln. Das Register hat Informationen über die Abfallarten, die Abfallschlüssel, die Abfallmengen und den Verbleib der Abfälle in Form von Name und Adresse der Entsorgungsanlage sowie für das Entsorgungsverfahren zu enthalten.

#### **Hinweise:**

Zur Beurteilung und Einstufung der Gefährlichkeit der Abfälle wird auf die Vorgaben aus dem „Merkblatt zur Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen in Bremen“, das auf der Internetseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Umweltschutz veröffentlicht ist, verwiesen.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen sind im Merkblatt „Verwertung mineralischer Abfälle“ geregelt. Sollte auf der Baustelle Recyclingmaterial wiedereingesetzt werden, muss dieses nachweislich chemisch und bautechnisch geeignet sein. Hierüber ist die Abfallüberwachung im Vorfeld elektronisch (Bernd.Pigors@Umwelt.Bremen.de) zu informieren.

Das Merkblatt „Möglichkeiten und Grenzen von Bevollmächtigten“ (ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht) ist zu beachten.

Für die Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen wird auf die Einhaltung der Vorgaben aus dem Merkblatt „HBCD-haltige Dämmmaterialien“ (ebenfalls auf der Internetseite



veröffentlicht) verwiesen.

Für die Verwertung von mineralischen Abfälle sind die Vorgaben aus dem Merkblatt „Verwertung mineralischer Abfälle“ maßgeblich. Mineralische Abfälle, die nicht direkt einer zulässigen Verwertungsmaßnahme zugeführt werden können, sind einer für die Behandlung oder Beseitigung zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Asbesthaltige Bauteile, wie z.B. Rippenheizkörper, elektrische Anlagenteile etc., müssen in einer zugelassenen Zerlegungsanlage in asbesthaltige und nicht asbesthaltige Materialien getrennt werden. Alternativ kann u.U. die Zerlegung auch vor Ort durch einen zertifizierten Fachbetrieb für schwach gebundenes Asbest durchgeführt werden. Für die Zerlegung von Rohrleitungen, z.B. mit Flanschen können auch emissionsarme BT Verfahren nach der DGUV Information 201-012 angewendet werden.

Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) sind sortenrein auszubauen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 17 08 01\*) sind in einer dafür zugelassenen Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen.

Für die energetische Verwertung von Dachbahnen in einer Abfallverbrennungsanlage ist in der Regel die Bestätigung der Asbest- und KMF-Freiheit im Abfall notwendig. Dehnungsfugen aus Polystyrol sind weitestgehend zu entfernen und einer energetischen Verwertungsanlage zuzuführen.

Oberflächenbeschichtungen (z.B. PCB-, PAK-, Bleihaltig) oder Baumaterialien mit lokalen Verunreinigungen (z.B. Farben, Altöl), die als gefährlich einzustufen sind, müssen von Bau- und Gebäudeteilen rückstandslos entfernt und getrennt entsorgt werden. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, damit der Schadstoffanteil in den verwertbaren Abfällen (z.B. durch den Anstrich) minimiert wird und damit der Hauptteil der Abfälle (z.B. Mauerwerk) hochwertig und schadlos verwertet werden kann.

Entsprechend der LAGA Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle sind schwach gebundene Materialien (AVV 17 06 01\*) und fest gebundene asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05\*) getrennt zu erfassen und zu entsorgen.

Deckenplatten, die KMF enthalten, können hohe Gehalte an DOC (dissolved organic carbon) aufweisen. Damit sichergestellt ist, dass die Vorgaben der Deponieverordnung eingehalten werden, ist der DOC Gehalt vorab analytisch zu bestimmen.

Für Altholz der Altholzkategorien A I bis A III aus dem Baustellenbereich lautet der korrekte Abfallschlüssel AVV 17 02 01. Bei Altholz der Altholzkategorie A IV (ASN-AVV 17 02 04\*) ist Der Grenzwert der Entsorgungsanlage für PCP (Pentachlorphenol) ist zu beachten.

### **Bodenschutz:**

Die o.g. Fläche wird hier als kontaminationsverdächtiger Standort geführt. Historische Recherchen<sup>[1]</sup> haben ergeben, dass es in der Vergangenheit altlastenrelevante Nutzungen gegeben hat:

- seit 1914 Eisenbahnausbesserungswerk

Für den Bereich des Eisenbahnausbesserungswerkes (EAW) liegen nach technischen Untersuchungen<sup>[2], [3]</sup> Informationen zu Bodenverunreinigungen vor.

Im südlichen Bereich der Halle 1 befindet sich eine Grundwasserverunreinigung mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen<sup>[4]</sup> (LHKW). In dem Brunnen GWM1 wurden zwischen 2013 und 2020 LHKW-Gehalte zwischen 684 µg/l und 43 µg/l gemessen<sup>[5]</sup>.

Sollten im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich werden, könnten bei entsprechenden Förderraten/-zeiträumen verunreinigte Wässer erfasst werden.

Gegen die geplante Rückbaumaßnahme bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen und Hinweise eingehalten werden:

### **Auflagen**

1. Die Abbrucharbeiten -ab Oberkante der Fundamente einschließlich aller Erdarbeiten sind durch eine/n Sachverständige/n zu begleiten, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verfügt.

Die/der Sachverständige ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Beginn der Rückbaumaßnahme zu benennen.

Vor Beginn der Rückbaumaßnahme ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde auf der Grundlage der Ergebnisse der Historischen Recherche und der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen, die Notwendigkeit und der Umfang weiterer Technischen Untersuchungen festzulegen. Hierzu hat die/der Sachverständige ein Untersuchungskonzept auszuarbeiten und vorzulegen.

Nach Durchführung der weitergehenden Untersuchungen hat die/der Sachverständige eine abschließende Gefährdungsabschätzung vorzunehmen.

---

[3] 09.04.1998 GEOdata GmbH: 3. Bearbeitungsstufe der Altlastenerkundung für das Gelände des Werkes Bremen-Sebaldsbrück Detailuntersuchung (DU) Phase 1: Boden (Vorgang-Nr.: 1.0261)  
Seite 10 von 23

Die im Bereich der Rückbaumaßnahme vorhandenen Grundwassermessstellen sind im Zuge der Baumaßnahme zu sichern. Die vorhandenen Grundwassermessstellen sind zu erhalten oder zu ersetzen. Die Neueinrichtung hat unter Begleitung eines Sachverständigen zu erfolgen. Die Kosten für die Neueinrichtung und die Begleitung trägt die Bauträgerin.

Die/der Sachverständige hat die Arbeiten auszuwerten, zu bewerten und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Bodenschutzbehörde ein Bericht in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen.

2. Mit dem Eingriff in den Untergrund darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der zuständigen Bodenschutzbehörde die geforderten Unterlagen vorgelegt worden sind und von dort dem Beginn der Arbeiten zugestimmt worden ist.

### **Hinweise**

1. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten, bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) § 3 Abs. 1 unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3. Bei der Baumaßnahme anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist die zuständige Abfallüberwachungsbehörde einzuschalten.
4. Im Zusammenhang mit den Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sowie u.a. die Gefahrstoffverordnung und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Fragen zur Arbeitssicherheit sind mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu klären.

### **A.4.6 Denkmalschutz**

- Alle Arbeiten erfolgen unter größtmöglichem Schutz der originalen Bausubstanz des Baudenkmals (benachbarter Wasserturm).
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass das Erscheinungsbild und die Originalsubstanz des historischen Gebäudes (benachbarter Wasserturm) gewahrt werden.

- Die Gestaltung der Abbruchfläche sollte den Standort der Halle nachvollziehbar abbilden z.B. durch einen Materialwechsel oder eine farbige Markierung im Bodenbelag und ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.
- Bei zukünftigen Bauvorhaben auf dem Gelände ist das Landesamt für Denkmalpflege aufgrund des Umgebungsschutzes einzubeziehen.
- Bei Abweichungen vom abgestimmten Vorgehen ist das Landesamt für Denkmalpflege zeitnah zu informieren und sind die Bauarbeiten gegebenenfalls vorübergehend einzustellen.

#### **A.4.7 Kampfmittel**

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Bomben, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle der Stadt Bremen, Kampfmittelbeseitigung, zu informieren.

#### **A.4.8 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover sowie der Hansestadt Bremen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.5.1 Zusage/n gegenüber Träger öffentlicher Belange**

Die Vorhabenträgerin erklärt mit Gegenäußerung vom 29.03.2022, dass sie alle aufgeführten Hinweise / Auflagen, aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (siehe B.1.2), erfüllen wird.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Automotive Logistics Center Bremen - Rückbau Halle 1 Südanbau“ hat den Rückbau der Halle 1, Südanbau zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 114,124 bis 115,235 der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven in Bremen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, verwiesen.

#### B.1.2 Verfahren

Die DB Cargo Logistics GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.12.2021, Az. G.016129210, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Automotive Logistics Center Bremen - Rückbau Halle 1 Südanbau“ beantragt. Der Antrag ist am 21.12.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.05.2022, Az. 581pph/015-2021#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Freie Hansestadt Bremen Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Referatsleitung 20 – Allgemeiner Arbeitsschutz, Stellungnahme vom 09.02.2022, ohne Aktenzeichen
2.	Umweltbetrieb Bremen, Stellungnahme vom 08.02.2022, Aktenzeichen 9478_2681_22 (40852)
3.	Freie Hansestadt Bremen Amt für Straßen und Verkehr, Stellungnahme vom 04.03.2022, Aktenzeichen 20-8
4.	Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, und Wohnungsbau Referat 53, Referat 22 Immissionsschutz, Referat 23 (Kreislauf- und Abfallwirtschaft), Referat 24 (Bodenschutz), Referat 32 (Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz), Referat 51 (Verkehrsprojekte), Stellungnahme vom 10.03.2022
5.	Freie Hansestadt Bremen Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 14.03.2022, Aktenzeichen: He

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor. Die Vorhabenträgerin hat mit den ergänzenden Unterlagen eine Erklärung der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, vom 14.12.2021 vorgelegt, aus welcher hervorgeht, dass diese mit dem Abriss der Halle 1 Südanbau, einverstanden ist.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Cargo Logistics GmbH.

### B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

#### B.4.1 Planrechtfertigung

Die beschriebenen Hallenschiffe 3-5 inkl. Anbauten werden für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen nicht mehr benötigt. Daher wurden die Anlagenteile von DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH an DB Cargo Logistics GmbH verkauft. DB Cargo Logistics GmbH plant die Flächen zukünftig zur Lagerung von Rohbauteilen zu nutzen. Daher ist für die Bestandshallen keine Nutzung möglich bzw. vorgesehen.

Der Rückbau dient der sicheren und wirtschaftlichen Betriebsführung

Er ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

#### B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck vom 17.12.2021 (Ziffer 3.8), dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und damit keine Abweichungen von Regelwerken – sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Bezug auf den späteren Betrieb vorliegen.

#### B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter „B“ genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.



#### **B.4.4 Wasserhaushalt**

Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes sind ausweislich der Planunterlagen nicht betroffen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat der Vorhabenträgerin vorsorglich die Nebenbestimmung A.4.2 auferlegt.

Gemäß Erläuterungsbericht Seite 5, wird die Dachentwässerung bis zum Anschlusschacht (Hauptsammelleitung) mit sämtlichen Entwässerungsleitungen und Anschlusspunkten stillgelegt/verdämmt. Die Dachentwässerung vom Hallenschiff 2, welches weiterhin durch DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH in Betrieb ist, wird erneuert und mit Fallrohren an die Bestands-Regenwasserleitung angeschlossen. Die betroffenen Schmutzwasserleitungen werden zurückgebaut. Die Übergänge zu DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH werden fachgerecht verschlossen. Die betroffenen Industrierwasserleitungen werden zurückgebaut. Die Übergänge zu DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH werden fachgerecht verschlossen. Durch den Gebäudeabriss wird Fläche kurzfristig entsiegelt. Das Grundwasser wird durch den Gebäudeabriss nicht beeinträchtigt. Im Vorfeld der Rückbauarbeiten erfolgte sowohl eine Stilllegung der Öl- als auch der Diesel-Tankanlage/Zapfstelle. In diesem Zusammenhang werden durch eine Fachfirma eine Reinigung und Spülung der Anlagen vorgenommen, inklusive einer Abnahme durch den TÜV.

Zu weiteren Ausführungen des Gewässerschutzes wird auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen Punkt 10.6) verwiesen.

Das Referat 32 (Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz) der Freien Hansestadt Bremen teilt mit Stellungnahme vom 10.03.2022 mit, dass aus Sicht der quantitativen Wasserwirtschaft keine Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass falls eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme notwendig sein sollte, diese spätestens 6 Wochen vor geplanter Durchführung bei der Wasserbehörde zu beantragen ist.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 29.03.2022 zu, alle Auflagen und Hinweise zu erfüllen. Ergänzend hat das Eisenbahn-Bundesamt die Nebenbestimmung A.4.4.1 erlassen.

Die Belange des Wasserhaushaltes und Gewässerschutzes sind in dem Vorhaben gewahrt.

#### **B.4.5 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes der Landschaftspflege und dem Artenschutz vereinbar. Durch die geplanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes von vornherein ausgeschlossen.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zusammen mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im Bereich des Bauvorhabens, die durch die geplanten Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes wurde eine Begehung durch eine Umweltfachkraft durchgeführt. Im Zuge einer faunistischen Begehung konnten langfristige Vorkommen (Brut, Nestlinge, Ruhequartier etc.) europäischer Vogelarten oder nach Anhang IV geschützter Fledermausarten ausgeschlossen werden. Lediglich ein Durchflugverhalten von ubiquitären Vogelarten konnte während der Sommermonate festgestellt werden. Aus diesem Grund sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den weiteren Planungsverlauf des Vorhabens vorgesehen:

Es werden alle Fenster und Türen der Halle dauerhaft geschlossen. Diese werden nur bei Bedarf zum Betreten und Verlassen der Halle geöffnet. Insbesondere nach Beendigung der laufenden Arbeiten im Inneren der Halle werden alle potenziellen Zugänge für Tiere bis zum Abriss geschlossen gehalten. Falls kurz vor Abriss noch aktive Tiere im Inneren der Halle gesichtet werden sollten (bspw. Durchflug und Aufenthalt von Vögeln), wird umgehend die zuständige Umweltfachkraft benachrichtigt.

Weiterhin hat das Eisenbahn-Bundesamt die Nebenbestimmung A.4.3 erlassen. Die Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, und Wohnungsbau wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 07.03.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Belange des Naturschutzes sind damit gewahrt.

#### **B.4.6 Immissionsschutz**

Ausweislich der Planunterlagen werden Baumaschinen und Baugeräte eingesetzt, die hinsichtlich Abgas- und Lärmemissionen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 07.03.2022 eine Stellungnahme zum Thema Immissionsschutz abgegeben.

Anlehnend an eine bereits bestehende Schalltechnische Untersuchung, welche für eine ähnliche Baumaßnahme im angrenzenden Bereich (westlich Halle 1) gefertigt wurde, wird angenommen, dass sich durch den Abriss des Südanbaus keine Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm an den südlich gelegenen Immissionsorten ergeben werden. Weiterhin enthält die Stellungnahme noch Hinweise, welche dem Schutz der Menschen in den Immissionsorten dienen.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 29.03.2022 zu, alle Auflagen und Hinweise zu erfüllen. Ergänzend hat das Eisenbahn-Bundesamt die Nebenbestimmung A.4.4.1 erlassen.

Die Belange des Immissionsschutzes sind damit gewahrt.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten sowie dem Bodenschutz vereinbar.

Der Gebäudeabriss bewegt sich in Bereichen anthropogen überprägter Böden, somit kommt es zu keiner Veränderung von natürlichen Böden. Durch den Abriss wird Boden entsiegelt. Anzutreffende Altlasten werden fachgerecht behandelt bzw. entsorgt.

Ausweislich der Planunterlagen liegt für den Rückbau ein Schadstoffkataster vor. In diesem sind alle Materialien, die aus dem Rückbau der Gebäude resultieren qualitativ und quantitativ erfasst. Dies betrifft sowohl mögliche Störstoffe beim Rückbau, primäre Schadstoffe in Baumaterialien und Hilfsstoffen, Schadstoffe in technischen Gebäudeausrüstungen, nutzungsbedingte Kontaminationen der Bausubstanz und Brandschäden als auch die mineralische Bausubstanz. Gebäudeschadstoffe sind identifiziert und werden, wenn notwendig, chemisch-analytisch untersucht. Die mineralische Bausubstanz ist orientierend analysiert. Im Ergebnis des Schadstoffkatasters ist eine Aufstellung sämtlicher Abfälle nach Art und Menge erstellt. Dadurch ist eine Planung der Entsorgungswege möglich. Die finale abfallrechtliche Deklaration der Rückbaumaterialien erfolgt rückbaubegleitend.

Für weitere Informationen zur Materialsortierung, Bereitstellung und Beprobung wird auf den Erläuterungsbericht (10.5.2) verwiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen Referat 23 (Kreislauf- und Abfallwirtschaft) sowie Referat 24 (Bodenschutz) hat mit Stellungnahme vom 10.03.2022 erklärt, dass in Teilbereichen des abzubrechenden Gebäudes schadstoffbelastende Baumaterialien vorhanden sind. Weiterhin wird mitgeteilt, dass die antragsgegenständliche Fläche als kontaminationsverdächtiger Standort geführt wird. Die Stellungnahmen enthalten jeweils Auflagen und Hinweise. Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 29.03.2022 zu, alle Auflagen und Hinweise zu erfüllen. Ergänzend hat das Eisenbahn-Bundesamt die Nebenbestimmung A.4.4.1 erlassen.

Die Belange des Immissionsschutzes sind damit gewahrt.

#### **B.4.8 Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Das Landesamt für Denkmalpflege der Freien Hansestadt Bremen, stimmt dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 14.03.2022 zu, wenn die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 29.03.2022 zu, alle Auflagen und Hinweise zu erfüllen.

Die Auflagen wurden in diese Plangenehmigung unter A.4.6 übernommen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind damit gewahrt.

#### **B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz**

Die bestehenden Konzepte zum Brand- und Katastrophenschutz können unverändert angewendet werden. Durch die Rückbaumaßnahmen werden die Erschließungswege auf dem Gelände und sowie in den Gebäuden nicht modifiziert. Die derzeit bestehenden Hydranten für die Löschwasserversorgung bleiben erhalten.

#### **B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die Zufahrt zum Werksgelände erfolgt weiterhin über die Straße „Am Wasserturm“ in 28309 Bremen, welche von der Umgehungsstraße „Elisabeth-Selbert-Straße“ angefahren wird. Die interne Erschließung auf dem Werksgelände bleibt unverändert.

Das Amt für Straßen und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen teilt mit Stellungnahme vom 04.03.2022 mit, dass keine Bedenken gegen die Maßnahme

bestehen. Die Stellungnahme enthält weiterhin einige Hinweise zu angrenzenden Bauwerken. Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 29.03.2022 zu, alle Auflagen und Hinweise zu erfüllen.

Die Belange der Straßen, Wege und Zufahrten sind damit gewahrt.

#### **B.4.11 Kampfmittel**

Die Vorhabenträgerin hat den ergänzenden Unterlagen eine Kampfmittelauskunft über die Betroffenen Grundstücke, der Polizei Bremen vom 06.08.2016 vorgelegt.

Demnach wurden die Flächen als Verdachtsflächen eingestuft. Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 29.03.2022 zu, alle Auflagen und Hinweise zu erfüllen. Ergänzende wurde die Nebenbestimmung A.4.7 erlassen.

Weitere Regelungen finden sich im Erläuterungsbericht unter 10.4.

Die Belange der Kampfmittel sind damit gewahrt.

#### **B.4.12 Sonstige öffentliche Belange**

Der **Umweltbetrieb Bremen**, zuständig für die Stadtentwässerung, teilt mit Stellungnahme vom 08.02.2022 mit, dass seitens des Umweltbetriebes Bremen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Weiterhin werden noch Hinweise zu Leitungen außerhalb des Baubereiches gegeben.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 29.03.2022 zu, alle Auflagen und Hinweise zu erfüllen.

Die **Untere Baubehörde** der Freien Hansestadt Bremen teilt mit Stellungnahme vom 10.03.2022 mit, dass keine Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen.

Die **DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH** teilt mit Schreiben vom 14.12.2021 mit, dass diese mit dem Abriss der Hallenschiffe 3-5 inkl. Nord- und Südanbau der Halle 1 einverstanden ist.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Bremen,  
Am Wall 198,  
28195 Bremen,**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hannover  
Hannover, den 09.06.2022  
Az. 581pph/015-2021#011  
EVH-Nr. 3470136**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)